

Nichtamtliche Lesefassung
Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
an der Universität Trier vom 12. November 2007

geändert am 28. Februar 2011

geändert am 2. August 2011

geändert am 14.05.2014

geändert am 11.05.2015

geändert am 21.12.2015

geändert am 3.02.2017

geändert am 17.12.2018

geändert am 9.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S.167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche I am 7. Februar 2007 und am 25. April 2007, II am 7. Februar 2007, III am 31. Januar 2007, IV am 7. Februar 2007 und VI am 25. April 2007 und 11. Juli 2007 die folgende Allgemeine Masterprüfungsordnung beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 20. September 2007, Az.: 9526 Tgb.-Nr. 81/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Praktische Prüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Diploma Supplement

- § 20 Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung enthält die allgemeinen Vorschriften, für alle Prüfungen in Masterstudiengängen an der Universität Trier, mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge.

(2) Die Masterstudiengänge sind wissenschaftliche Studiengänge, die auf in Bachelorstudiengängen erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbauen. Die Studiengänge nehmen die besonderen Anforderungen der wissenschaftlichen Forschung auf und führen entsprechend die fachwissenschaftlichen Studien fort. Sie haben zum Ziel, die Qualifikationen zu vermitteln, die ein selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten und eine erfolgreiche berufliche Praxis ermöglichen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die wissenschaftlichen Qualifikationen verfügt, welche dazu befähigen, fachliche Zusammenhänge in einen übergreifenden theoretischen Kontext einzuordnen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie diese wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis zielorientiert anzuwenden.

(4) Die Fachprüfungsordnungen regeln die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Sie regeln insbesondere:

1. die Bezeichnung des zu verleihenden Mastergrades,
2. die Prüfungsgegenstände und den Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen),
3. zu jedem Modul gemäß § 6 den Umfang der dazugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsleistung und etwaige hierfür vorausgesetzte Studienleistungen,
4. die Form der Prüfungen und die Prüfungsdauer und
5. eventuelle besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang an der Universität Trier kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss andere Abschlüsse für den Zugang zum Masterstudiengang anerkennen. Die Anerkennung kann an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des Masterstudiengangs gebunden werden. Die Fachprüfungsordnungen können zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen. Sie regeln insbesondere:

- wenn fachlich anders ausgerichtete Bachelorprüfungen oder spezifische Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Master-Studium gelten sollen,

- weitere fachliche Anforderungen, z. B. besonderes fachliches Profil des ersten Studienabschlusses, das den Anforderungen des Master-Studiengangs entsprechen muss,
- ggf. Mindestnote des Bachelor-Abschlusses.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Fremdsprachenkenntnisse verfügen, die zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in modernen Fremdsprachen befähigen. Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben unberührt. Die Fachprüfungsordnungen können aus fachspezifischen Gründen vorsehen, dass die in Satz 1 geforderten Fremdsprachenkenntnisse nicht vorausgesetzt werden.

(3) Eine Zulassung zum Master-Studium ist gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG auch dann möglich, wenn der Bachelor-Abschluss noch nicht vorliegt, aber der Abschluss in dem der Bewerbung folgenden Semester erreicht werden kann. Um dieses darzulegen, ist eine Leistungsübersicht der bisher erreichten Leistungen vorzulegen. Sofern in der Fachprüfungsordnung nicht anderes bestimmt ist, gilt: Eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudium ist nur zulässig, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 150 LP nachgewiesen werden können und die Voraussetzungen gemäß § 2 der jeweiligen Fachprüfungsordnungen – mit Ausnahme des abgeschlossenen Bachelor-Studiums – erfüllt sind. Bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der jeweiligen Fachprüfungsordnung werden bei der Auswahl im Vergabeverfahren nur diejenigen Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum Bewerbungszeitpunkt erbracht worden und aus der vorgelegten Leistungsübersicht ersichtlich sind. Die noch ausstehenden Leistungen im Bachelor müssen in dem der Bewerbung folgenden Semester erbracht werden. Der Bachelorabschluss muss bis 2 Wochen vor Ende der Rückmeldefrist des auf dieses Semester folgenden Semesters nachgewiesen werden. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung in das darauffolgende Semester versagt; ist diese bereits erfolgt so erlischt sie.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Das Masterstudium kann als Studiums eines Faches (1-Fach-Studium) oder als Studium eines Haupt- und eines Nebenfaches (2-Fach-Studium) durchgeführt werden. Andere Kombinationen sind ausgeschlossen.

(2) In das Studium ist ein Bereich für studien- und berufsfeldbezogene Kompetenzen integriert.

(3) Im 1-Fach-Studium werden je nach Regelstudienzeit 60, 90 oder 120 Leistungspunkte erworben. Im 2-Fach-Studium werden im Hauptfach 80 und im Nebenfach 40 Leistungspunkte erworben.

(4) Das Angebot der 1-Fach-, Hauptfach-, und Nebenfachstudiengänge ergibt sich aus den Fachprüfungsordnungen. Diese regeln bei Hauptfach- und Nebenfachstudiengängen auch die möglichen Kombinationen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(6) Die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und Studierender, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreuen, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Auch die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) An der Überprüfung einer Studien- oder Prüfungsleistung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem entsprechenden Masterstudiengang an der Universität Trier eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

§ 4

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt im 1-Fach-Studium nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung zwei, drei oder vier Semester, im 2-Fach-Studium vier Semester.

(2) Die Universität Trier unterstützt ein erfolgreiches Studium innerhalb der Regelstudienzeit durch Angebote der studienbegleitenden allgemeinen und fachlichen Beratung. Dabei werden der individuelle Studienverlauf und die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Studierenden berücksichtigt. Die Erzielung von im Mittel 30 LP pro Semester stellt für den Studierenden eine Kenngröße dar, um einen ordnungsgemäßen Studienfortschritt eigenständig erkennen zu können. Studierenden, die diese Kenngröße deutlich unterschreiten wird empfohlen, eine Studienberatung In Anspruch zu nehmen.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Studieneinheiten. Alle Module werden mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet. Der Arbeitsaufwand umfasst den Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lernstoffes, die Erbringung von Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Absolvierung der Modulprüfung. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Masterarbeit. Im Mittel beträgt der studentische Arbeitsaufwand 30 Leistungspunkte pro Semester. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten für Module sind

1. der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung und ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 11;
2. ggf. die Erbringung der dem Modul zugehörigen Studienleistungen gemäß Absatz 4 und
3. ggf. die regelmäßige Teilnahme an den anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß Absatz 5.

(4) Einem Modul können veranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen in Form von Studienleistungen zugeordnet sein. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten und Hausarbeiten. Die einem Modul zugehörigen Studienleistungen werden im Modulhandbuch benannt;

die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die genaue Art, Dauer und Durchführung der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Eine Studienleistung gilt als erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde.

(5) Anwesenheitspflichtig sind folgende Lehrveranstaltungen: Exkursion, Geländeübung, Praktikum, Praktische Übung, Laborübung, Sprachübung, Praxisorientiertes Seminar, Projektseminar und Kolloquiumsseminar. Diese Veranstaltungstypen sind in der Anlage 1 definiert.

Eine regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens aber sechs Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen kann von der Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme befreit werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.

(6) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) wird durch die jeweiligen Fachprüfungsordnungen festgelegt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen je nach Regelstudienzeit insgesamt 60, 90 bzw. 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

1. die angebotenen verpflichtenden Pflicht- und Wahlpflicht-Module und das ggf. zur Verteidigung der Masterarbeit vorgesehene Kolloquium im 1-Fach-Studium 30-36, 60-66 oder 90-96 LP, im Hauptfach-Studium 50-56 LP und im Nebenfach-Studium 40 LP,
2. die Masterarbeit: 24-30 LP.

(3) Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Die 40 Leistungspunkte des Nebenfachs sollten innerhalb der ersten drei Semester erbracht werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein. Die verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfungen erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter oder dem Hochschulprüfungsamt bzw. dem Prüfungsamt des Fachbereiches übertragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes bzw. des Prüfungsamtes des Fachbereiches ist beratendes Mitglied. Für fachbereichsübergreifende Studiengänge legt die Fachprüfungsordnung den zuständigen Prüfungsausschuss fest. Die oder der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung, bzw. der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der allgemeinen sowie der Fachprüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrener Personen können von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen

oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(2) Die Modulprüfungen werden von den in dem jeweiligen Modul Lehrenden durchgeführt, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nichts anders bestimmt hat.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer werden rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin, im Campus-Management-System oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass der oder die Fachprüferin die Beisitzer bestellt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Aufgaben und Tätigkeiten der Beisitzerinnen und Beisitzer regeln die Fachprüfungsordnungen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem fachlich verwandten akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag der oder des Studierenden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus einem identischen Modul im Falle eines Fach- oder Studiengangwechsels innerhalb der Universität Trier erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt. Im Übrigen ist der Prüfungsausschuss für die Anerkennung zuständig. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters oder der oder des Modulbeauftragten einholen.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters oder der oder des Modulbeauftragten einholen.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem jeweiligen Fachvertreter oder in Ausnahmefällen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 5 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Fachprüfungsordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Mit dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in fachlich verwandten oder anderen Studiengängen sind Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungen hervorgehen, die die oder der Studierende in dem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen abgelegt hat. Aus den Unterlagen muss auch ersichtlich sein, welche Prüfungen nicht bestanden wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme der Fachvertreterin oder des Fachvertreters oder der oder des Modulbeauftragten einholen.

(7) Nicht bestandene Prüfungen des gewählten Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule werden von Amts wegen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen eines anderen Studienganges, soweit diese gleichwertig sind.

(8) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen verbunden werden.

(9) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang von bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nur auf Antrag der oder des Studierenden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Immatrikulation. Sie bezieht sich auf den mit der Immatrikulation gewählten Studiengang bzw. die mit der Immatrikulation gewählten Studiengänge.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt; sie kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer

Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung berücksichtigt wird (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten §§ 12 -14 entsprechend.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12 -14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in den Fachprüfungsordnungen geregelt. Die Fachprüfungsordnungen können über die in den §§ 12 -14 angegebenen Formen weiter fachübliche Prüfungsformen erlauben.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung über das Campus-Management-System der Universität erforderlich. Die Anmeldefrist für Klausuren, mündliche Prüfungen und Open-Book Klausuren endet am 14. Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Für alle anderen Prüfungen endet die Frist am Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Prüfungstermine werden im Campus-Management-System der Universität bekannt gemacht.

(5) Innerhalb der Fristen des Absatzes 4 ist eine Abmeldung von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Die Abmeldung erfolgt über das Campus-Management-System der Universität. Eine Abmeldung von der Prüfung ist nicht möglich, wenn ihr Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(6) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß der Fachprüfungsordnung zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind.

(7) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, sind auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung in der Fachprüfungsordnung mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können in der Fachprüfungsordnung auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen und keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung in der Fachprüfungsordnung mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können in den Fachprüfungsordnungen auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Die Hausarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung abgegeben werden. Eine einmalige Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Prüfers zulässig. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von drei Wochen, in Ausnahmefällen von fünf Wochen, eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen in den Fachprüfungsordnungen zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung ist eine knappe schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas in begrenzter Zeit zu verstehen, die in der Art der Darstellung und formal über die geläufigen Methoden des Faches hinausgehen kann und sich damit von der Hausarbeit in Umfang und Textgattung abgrenzt. Die schriftliche Ausarbeitung muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung abgegeben werden. Eine einmalige Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Prüfers zulässig. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen, eingehalten werden kann.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Posterpräsentation ist die Darstellung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas in begrenzter Zeit in Form eines Posters zu verstehen, welches ggf. durch weitere schriftliche Bestandteile oder eine mündliche Präsentation ergänzt werden kann. Grundlage der Benotung sind die schriftlich vorliegenden Bestandteile der Prüfung. Die Posterpräsentation muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung abgegeben werden. Eine einmalige Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Prüfers zulässig. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen eingehalten werden kann.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Open-Book-Klausur ist die Bearbeitung einer von der Prüferin oder dem Prüfer formulierten Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraums ohne Aufsicht zu verstehen. Die Verwendung von Hilfsmitteln wie den Unterlagen der Studierenden, Lehrbüchern und Forschungsliteratur sowie elektronischen Ressourcen ist hierbei zulässig. Die Durchführung als Gruppenprüfung oder die Zusammenarbeit mit einer anderen Person ist nicht erlaubt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung in den Fachprüfungsordnungen mindestens zwei Stunden und höchstens vier Stunden. In begründeten Fällen können in den Fachprüfungsordnungen auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Wenn die Prüfungen im Falle der letzten Wiederholung als nicht bestanden bewertet werden, sind sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(8) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Fach in der Fachprüfungsordnung vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 4 beruht oder wenn sich eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund zur letzten Klausurprüfung nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird.

(9) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(10) Die Durchführung von Klausuren in elektronischer Form („E-Klausuren“) ist zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Elektronisch durchgeführte Klausuren werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen

insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, sowie Aufgaben im Antwortwahlverfahren. Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 11 zulässig. Vor der Durchführung von Klausuren in elektronischer Form muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können; Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(11) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten im Markieren der richtigen oder falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie zur Kontrolle des Erreichens der Modulziele gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 geeignet sind. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren legen die Prüferinnen und Prüfer dem Prüfungsausschuss eine Beschreibung der Prüfung vor, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von den Prüferinnen und Prüfern daraufhin zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Satzes 6, fehlerhaft sind. Ergibt diese Prüfung, dass Aufgabenteile oder einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so werden diese bei der Feststellung der zu erreichenden Gesamtpunktzahl nicht berücksichtigt.

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe trotzdem sachlich vertretbar oder folgerichtig gelöst, so wird diese Lösung bei der Feststellung ihres oder seines Prüfungsergebnisses berücksichtigt. Für die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ist die betreffende Aufgabe in die Bestehensgrenze nach Satz 12 einzurechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Maximalpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl den Median der Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer nicht unterschreitet. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- „1,0“, wenn mindestens 90 Prozent,
- „1,3“, wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- „1,7“, wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- „2,0“, wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- „2,3“, wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- „2,7“, wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- „3,0“, wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- „3,3“, wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- „3,7“, wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- „4,0“, wenn keine oder weniger als 10 Prozent

der Differenz zwischen der Mindestpunktzahl und der zu erreichenden Maximalpunktzahl erreicht wurden.

Besteht eine Prüfung sowohl aus Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren als auch aus anderen Aufgaben, so muss zumindest der Teil im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Sätzen 2 bis 14 durchgeführt und bewertet werden.

(12) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt im Campus Management System der Universität.

§ 14 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Die Dauer der praktischen Prüfung ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig lösen kann. Sie soll einen anderen fachlichen Schwerpunkt haben als das Thema der Bachelorarbeit. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Bei einem Masterstudium mit der Kombination von Haupt- und Nebenfach ist die Masterarbeit im Hauptfach anzufertigen.

(3) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt unter Berücksichtigung der Arbeit für parallel laufende Module sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass eine Bearbeitung in einer Frist von 18-23 Wochen je nach Leistungsumfang der Masterarbeit bei ausschließlicher Beschäftigung mit der Masterarbeit möglich wäre. In besonderen Fällen kann die Betreuerin oder der Betreuer den Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um bis zu sechs Wochen verlängern. Die Kandidatin oder der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor oder einer oder einem Habilitierten des Faches ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Die Fachprüfungsordnungen können weitere Betreuer benennen. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem

zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bei der Bewertung der Masterarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 durch den die Masterarbeit betreuenden Prüfer bzw. die betreuende Prüferin muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Masterarbeit von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Masterarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Gutachtergespräch herbeiführen. Falls dieses nicht zur Einigung führt, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Masterarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Masterarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 Satz 3, 7 und 8 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit werden 24-30 LP zuerkannt.

(5) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass bei der fachlichen Betreuung eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden kann. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Masterarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Masterarbeit darf auch außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 4 des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass für die Anfertigung einer Masterarbeit außerhalb der Hochschule die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses notwendig ist.

(6) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über das Hochschulprüfungsamt bei dem der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird. Die Ausgabe des Themas kann in der Regel ab der Mitte des 3. Fachsemesters beantragt werden. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache angefertigt werden kann. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben. Der Masterarbeit ist eine deutsche bzw. englische Übersetzung des Titels der Masterarbeit beizufügen.

(8) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wo der Abgabezeitpunkt vermerkt wird. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung

weiterzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten angemeldet werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Wenn die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(11) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Studierenden ihre Masterarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel höchstens 30 Minuten verteidigen. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der der oder die Betreuende der Masterarbeit und die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer oder eine weitere Prüfende oder eine weiterer Prüfender gemäß § 8 Abs. 2 angehören. Die § 12 Abs. 3 und 4 sowie die § 17 Abs. 4. u. 5 gelten entsprechend.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut = Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut = Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend = Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend = Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend = Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Fachprüfungsordnung zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In den Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen getroffen werden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und die Note für die Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die jeweils mit den Modulprüfungen gemäß Fachprüfungsordnung zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden, sowie der mit 24 -30 Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass benotete Module bis zu einem Umfang von 20 Leistungspunkten nicht in die Endnote eingehen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 7 und 8 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen sowie das ggfs. in der Fachprüfungsordnung vorgesehene Kolloquium gemäß § 15 Abs. 11 bestanden wurden und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bis zu zweimal wiederholt werden. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat darüber hinaus einen weiteren Prüfungsversuch erhält, wenn sie oder er mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmals endgültig nicht bestanden wurde, eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erreicht hat. Im Fall des Nichtbestehens einer Wahlpflicht-Modulprüfung kann die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul abgelegt werden. Dass die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul abgelegt werden soll, ist dem Hochschulprüfungsamt vor der Wiederholungsprüfung anzuzeigen. Absatz 4 findet keine Anwendung. Nicht bestandene Prüfungen in dem bisherigen Wahlpflichtmodul werden auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen in dem neu gewählten Wahlpflichtmodul angerechnet. Bestandene Wahlpflicht-Modulprüfungen werden in die Note der Masterprüfung einbezogen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die oder der Studierende dem Hochschulprüfungsamt vor der Prüfung angezeigt hat, dass er die Wahlpflicht-Modulprüfung als freiwillige Zusatzleistung ablegen will. Freiwillige Zusatzleistungen können gemäß § 19 Abs. 1 als nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistung in das Zeugnis der Masterprüfung eingetragen werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Wiederholung einer Modulprüfung muss jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Findet die nächste Prüfung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung statt, kann die Prüfung auch zum ersten Termin nach Ablauf dieser vier Monate wiederholt werden. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag der Prüfungsleistung. In begründeten Fällen können

längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 26 Absatz 5 Satz 3 HochSchG ist zu berücksichtigen. Bei einem Studiengangwechsel unter Anrechnung von im bisherigen Studienverlauf nicht bestandenen Prüfungsleistungen entfallen die hier genannten Fristen zur Wiederholung.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der letzten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für die von ihr oder ihm gewählte Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren und damit gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 10.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Hochschulprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe entscheidet das Hochschulprüfungsamt. Erkennt das Hochschulprüfungsamt die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern beim Hochschulprüfungsamt vorlegen; es muss ab dem 2. Rücktritt Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes oder Amtsarztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Das Nichtbebringen von Prüfungsvorleistungen entbindet nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Ferner kann der Exmatrikulationsausschuss gemäß § 69 Absatz 7 HochSchG die Einschreibung von Studierenden widerrufen, denen zum zweiten Male beim Ablegen von Hochschul- oder Staatsprüfungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wurde.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, bei einem 2-Fach-Studium die Fachnoten, der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die jeweils erworbenen Leistungspunkte. Die Gesamtnote wird hinter der Bezeichnung in Worten in Klammern als Zahl mit einer Kommastelle aufgeführt. Ferner enthält das Zeugnis das Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-Systems dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des gewählten Studienganges können auf Antrag als Zusatzleistungen in das Zeugnis eingetragen werden. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote erfolgt nicht.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(3) Das Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

*Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20

Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das Fach, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, angehört; bei fachübergreifenden Arbeiten von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches des Kern- oder Hauptfaches. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Prüferin oder dem Prüfer zu stellen. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 12. November 2007

Die Dekane der Fachbereiche

Fachbereich I

Prof. Dr. Bernd D ö r f l i n g e r

Fachbereich II

Prof. Dr. Franziska S c h ö B l e r

Fachbereich III

Prof. Dr. Helga S c h n a b e l-S c h ü l e

Fachbereich IV

Prof. Dr. Dieter S a d o w s k i

Fachbereich VI

Prof. Dr. Dr. Klaus F i s c h e r

„Anlage zu § 5 Absatz 5: Veranstaltungstypologie

Veranstaltungen mit verpflichtender Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Für die Zuordnung einer Veranstaltung zu einer der Veranstaltungsarten, bei denen die Anwesenheit Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist, muss die Veranstaltung folgenden inhaltlich-konzeptionellen Kriterien genügen:

1. Die Veranstaltung ist methodisch-didaktisch auf die Vermittlung und Einübung praktischer Kompetenzen und/oder die Vermittlung von Kompetenzen durch anwendungsorientierte Lernsettings ausgelegt.
2. Die Möglichkeit zum gemeinsamen Erkenntnisgewinn muss gegeben sein. Das heißt, die inneren Bedingungen, also die methodisch-didaktische wie inhaltliche Gestaltung, fordern und fördern die aktive Teilnahme aller die Veranstaltung besuchenden Studierenden. Die aktive Einbindung der Studierenden während der Veranstaltung und die Vermittlung von Kompetenzen, die häufig nicht oder nicht unmittelbar in der jeweiligen Prüfungssituation überprüft werden können, sind Mittelpunkt und prägendes Merkmal, insbesondere bei den seminaristisch orientierten Veranstaltungsformen.
3. Die aktive Teilnahmemöglichkeit wird durch die äußeren Bedingungen sichergestellt, also durch eine angemessene Gruppengröße sowie die räumlichen Gegebenheiten. Die jeweilige Obergrenze der Zahl der Teilnehmenden hängt zum einen von den räumlichen Gegebenheiten (z. B. vorhandene Laborarbeitsplätze) ab, zum anderen orientiert sie sich an einer sinnvollen Arbeitsgruppengröße, die eine aktive und gegebenenfalls praktische Einbindung jeder und jedes Studierenden sowie deren Betreuung durch die Lehrende oder den Lehrenden ermöglicht.
4. Die Überprüfung des Kompetenzerwerbs durch Prüfungs- und Studienleistungen muss den Charakter des jeweiligen Veranstaltungstyps widerspiegeln.

Veranstaltungsart	Charakteristische Merkmale der Veranstaltungsart und übliche Formen der Überprüfung des Kompetenzerwerbs (Prüfungs- und Studienleistungen)	Gruppengröße (größere Gruppen bei mehreren Lehrenden möglich)
Exkursion	<p>Exkursionen dienen der Heranbildung und Einübung von speziellen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten durch Besuch von Veranstaltungen und Orten außerhalb der Universität.</p> <p>Der Kompetenzerwerb wird in der Regel nachbereitend reflektiert und dokumentiert, beispielsweise durch einen Exkursionsbericht als Prüfungs- oder Studienleistung.</p>	bis zu 15 Personen
Geländeübung	<p>Geländeübungen ermöglichen es Studierenden, spezielle Kenntnisse und praktische Fertigkeiten durch Feldforschung heranzubilden und einzuüben. Die Studierenden erproben hierbei im Feld mit fachüblichen Hilfsmitteln und unter Anleitung selbstständig einschlägige Techniken und Methoden.</p> <p>Der Kompetenzerwerb wird in der Regel in Berichtsform oder durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) reflektiert und dokumentiert.</p>	bis zu 15 Personen
Praktikum	<p>Mit 'Praktikum' wird die Anwendung von im Laufe des Studiums erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten in konkreten Handlungssituationen in Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität bezeichnet. Praktika können insbesondere der beruflichen Orientierung von Studierenden durch das Kennenlernen von (berufs-)praktischen Tätigkeiten in einem Unternehmen oder einer sonstigen außeruniversitären Einrichtung dienen.</p> <p>Die erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen werden in der Regel in Berichtsform oder durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) reflektiert und dokumentiert.</p>	individuell

Praktische Übung	<p>Praktische Übungen dienen der Heranbildung und Einübung von speziellen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten in einzelnen Studienbereichen. Im Mittelpunkt steht hierbei die Schulung in fachspezifischen Methoden (einschließlich der Reflexion) sowie deren eigenständige Anwendung. Der Kompetenzerwerb wird in der Regel durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) oder durch die Erprobung der Methoden in mündlichen Prüfungen oder Klausuren nachgewiesen.</p>	bis zu 30 Personen
Laborübung	<p>Ziel von Laborübungen ist die Heranbildung und Einübung von speziellen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten im Laborbereich. Die Studierenden erproben in der Laborsituation mit fachüblichen Hilfsmitteln und unter Anleitung selbstständig einschlägige Techniken und Methoden.</p> <p>Der Kompetenzerwerb wird in der Regel entweder in Berichtsform oder durch die Erprobung der Methoden in mündlichen Prüfungen oder Klausuren nachgewiesen.</p>	bis zu 24 Personen
Sprachübung	<p>Sprachübungen dienen dem Erlernen einer Fremdsprache und deren Vertiefung. Sie vermitteln durch praktische Übungen rezeptive und produktive Fertigkeiten für eine kompetenzorientierte Anwendung der Sprache. Prüfungsformen sind in der Regel mündliche Prüfungen oder Klausuren, in denen die erworbenen praktischen Kompetenzen in der Fremdsprache nachgewiesen werden.</p>	bis zu 24 Personen
Praxisorientiertes Seminar	<p>Praxisorientierte Seminare beinhalten einen hohen Anteil an Lernsituationen, in denen individuelle praktische Kompetenzen vermittelt und erprobt werden. Charakteristisch ist hierbei eine Praxisorientierung im Sinne der engen Verknüpfung von theoretischer Fundierung und praktischer Anwendung.</p> <p>Im Bereich der Lehrerbildung dienen sie insbesondere der Einübung spezieller Lehr-Lern-Settings und deren praktischer Anwendung.</p> <p>Gemeinsam mit den Studierenden wird didaktisches und methodisches Denken, Planen und Handeln erprobt und reflektiert.</p> <p>Der Kompetenzerwerb wird in der Regel entweder durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) oder durch die Erprobung der Methoden in mündlichen Prüfungen oder Klausuren nachgewiesen.</p>	bis zu 30 Personen

Projektseminar	<p>Projektseminare sind Veranstaltungen, in denen anhand von (Fall-) Beispielen und mit einem hohen Anteil individueller anwendungsorientierter Arbeit exemplarisch Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und erprobt werden. Charakteristisch ist hierbei insbesondere die Projektorientierung im Sinne der Fokussierung eines spezifischen Arbeitsvorhabens, das unter Berücksichtigung von Projektzielen geplant, durchgeführt und reflektiert wird.</p> <p>In der Regel wird das Ergebnis des Projekts bzw. dessen schriftliche Reflexion in Berichtsform (als schriftliche Ausarbeitung oder Portfolioprüfung) dokumentiert.</p>	bis zu 15 Personen
Kolloquiumsseminar	<p>In Kolloquiumsseminaren liegt ein Schwerpunkt der Ausgestaltung auf der dialogischen Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden. Insbesondere wird hier die Argumentationskompetenz der Studierenden mit ihren weiteren Ausprägungen (Problembewusstsein, Differenzierungsvermögen, Beherrschung der einschlägigen Begrifflichkeit, angemessener sprachlicher Ausdruck) entwickelt und praktisch eingeübt.</p> <p>Prüfungs- und Studienleistungen in Kolloquiumsseminaren zielen dementsprechend vor allem auf den Nachweis dieser Argumentationskompetenz ab (zum Beispiel Hausarbeit, Posterpräsentation, mündliche Prüfung).</p>	bis zu 30 Personen